

Vorlegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: Frau Rinnert

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Im Nähling“ an der B 45**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan
„Brennholzhandel an der B 45“**

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen
Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß
§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**hier: Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt
vom 24.02.2015**

Erläuterungen

- 1.1 Gegen den Bebauungsplan bestünden seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung über das klassifizierte Straßennetz werde gemäß der gutachterlichen Stellungnahme (Begründung unter Punkt 6) als gesichert angesehen.
Sollte die B 45 ausgebaut werden, so seien die geplanten neugepflanzten Bäume auf Kosten des Vorhabenträgers des Bebauungsplanes wieder zu beseitigen.

Erläuterung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt am Ostrand seines Geltungsbereiches eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest, die sich geringfügig mit der 20 m breiten straßenrechtlichen Bauverbotszone der B 45 überschneidet. Zwischen Geltungsbereich und B 45 befindet sich bereits eine Reihe neugepflanzter Laubbäume.

- 1.2 Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestünden keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Erläuterung:

Die beabsichtigte Art der Nutzung (Brennholzhandel mit Lagerhalle in unmittelbarer Nachbarschaft zur B 45) schließt einen Immissionskonflikt mit der B 45 aus.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.


Jörg, Dipl.-Ing.
Gemeindebauamt

Beschlussvorschlag 1.1

Der Hinweis von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, die in den Flächen für Anpflanzungen geplanten Bäume, Sträucher und Gehölze seien – sollte die B 45 ausgebaut werden – auf Kosten des Vorhabenträgers wieder zu beseitigen, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die am Ostrand des Sondergebietes geplante Lärmschutzanlage wird außerhalb der Bauverbotszone errichtet.

Beschlussvorschlag 1.2

Der Hinweis von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestünden keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG, wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Eine Änderung der Planung wird dadurch nicht erforderlich.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt

- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt

- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

EINGEGANGEN

27. Feb. 2015

17/010

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

Planungsbüro für Städtebau
Postfach 11 05
64840 Groß-Zimmern

Aktenzeichen 34 c 2_BE 7.2 Sc_15-4334
Dst.-Nr. 0477
Bearbeiter/in Gregor Scheurich
Telefonnummer 06151/3306-3404
Telefax 06151/3306-3450
E-Mail Gregor.Scheurich@mobil.hessen.de

Datum 24. Februar 2015

*U. Müller
- Urkunde*

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst im Odenwald
Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Höchst im Odenwald
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Brennholzhandel an der B 45"
in Höchst im Odenwald"**
Ihr Schreiben vom 05. Februar; Ihr Zeichen: PB40022-P Hof/sni

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung über das klassifizierte Straßennetz wird gemäß der gutachterlichen Stellungnahme (Begründung unter Punkt 6) als gesichert angesehen.

Sollte die B 45 ausgebaut werden, so sind die geplanten neugepflanzten Bäume auf Kosten des Vorhabensträgers des Bebauungsplanes wieder zu beseitigen.

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

N. Greis
Nadine Greis

